

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmrigheim für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 15.054.726 |
|--|-------------|
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -17.364.693 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -2.309.967 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -2.309.967 |

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 14.761.300 |
|---|------------|
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 15.361.037 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -599.737 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 1.075.160 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -4.623.000 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -3.547.840 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -4.147.577 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 |

| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 0 |
|--|------------|
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -4.147.577 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 15.400.000,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

400.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

für die Grundsteuer

| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
|----|--|-----------|
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Es werden keine Sperrvermerke beschlossen.

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 29.04.2024, Aktenzeichen L-02/902.41, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 81 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 liegt **vom 21.05.2024 bis 29.05.2024**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten im Rathaus, Ottmarsheimer Str. 1, 1. Stock, Zimmer 16, zur öffentlichen Einsicht aus.

Gemmrigheim, den 17.05.2024

gez. Dr. Jörg Frauhammer Bürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.